



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

286

V E R O R D N U N G über den geschützten Landschaftsbestandteil „Erlkönig“ vom 05.09.2008

286

Ausschusssitzungen

290

Ausschusssitzung

290

Öffentliche Ausschreibungen

290

Schulsozialarbeit an Gymnasien

290

Sanierung und Erweiterung der Lobdeburgschule Unter der Lobdeburg 4, 07747 Jena

291

Verschiedenes

291

Das Frauen-Nacht-Taxi fährt wieder

291

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 2

Schutzzinhalt, Schutzzweck

VERORDNUNG über den geschützten Landschaftsbestandteil „Erlkönig“ vom 05.09.2008

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), geändert durch Artikel 22 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Gemarkung Wenigenjena liegende Biotopkomplex bestehend aus: Felswand, Hangwald, Quellwasseraustritt, Abflussgraben und Standgewässer mit angrenzender frischer bis feuchter Wiese sowie Laubmischwald wird unter der Bezeichnung „Erlkönig“ in der in den Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 2,126 Hektar. Er umfasst das nachstehend aufgeführte Flurstück:

Gemarkung Wenigenjena, Flur 17, Flurstück 87 (Teilfläche).

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2.500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch eine Felswand, die aus fossilfreien Gipsen des oberen Buntsandsteines besteht sowie aus höhlenartigen Spalten. Oberhalb der Felswand grenzt ein Hangwald an. Austretendes Quell- und Hangdruckwasser speist den vorhandenen Teich mit Abflussgraben und die frische bis feuchte Wiese. Im östlichen Teil befindet sich Laubmischwald.

Der „Erlkönig“ enthält ein kulturhistorisches Denkmal: ein überlebensgroßes Standbild des Erlkönigs (1891 von Otto Späte). Die Felswand besitzt eine hohe geologische Bedeutung mit einer landschaftsprägenden Funktion.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. den Biotopkomplex bestehend aus einer Felswand, Hangwald, Quellwasseraustritt, Abflussgraben sowie Standgewässer mit angrenzender frischer bis feuchter Wiese und Laubmischwald zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. das Gebiet mit den Teilhabensräumen für Amphibien, insbesondere als Reproduktionsgewässer, als umfassendes Habitatmosaik zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
3. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und –gesellschaften sowie Tierarten, insbesondere hoch schutzwürdige Libellenarten und Kalkmoosgesellschaften zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
4. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen oder abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand in sonstiger Weise zu ändern,

6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. ständig oder zeitweise wasserführende Gewässer einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur nachteilig zu verändern,
8. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
14. zu düngen, Klärschlämme, Gülle oder Jauche auszubringen und Pflanzenschutzmittel, insbesondere Insektizide, anzuwenden, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
15. Flächen umzubrechen oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
16. Nadelgehölze und nicht heimische, standortgerechte Laubgehölze anzupflanzen,
17. Mineralien, Fossilien und Gesteine zu entnehmen oder zu beschädigen,
18. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuerwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
19. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen, zu klettern,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. zu lärmern,
5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Bereich der frischen bis feuchten Wiese; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 8 und 14 bis 15,
3. die notwendige Entnahme von Bäumen und Gehölzen einschließlich Totholz, Höhlen- und Horstbäume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse,
5. die ordnungsgemäße Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild mit der Einschränkung, dass keine Kirmung im Schutzgebiet erfolgen darf und die Jagd beschränkt wird auf den Bereich des Laubmischwaldes, Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild,
6. alle übrigen Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
7. die Nachsuche für krankes oder verunfalltes Wild mit jagdlich geführten, frei laufenden Hunden,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
9. das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
10. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
11. die Instandsetzung und Instandhaltung der bestehenden Wege im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
12. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6, 9, 10 und 11 ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Jena erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7

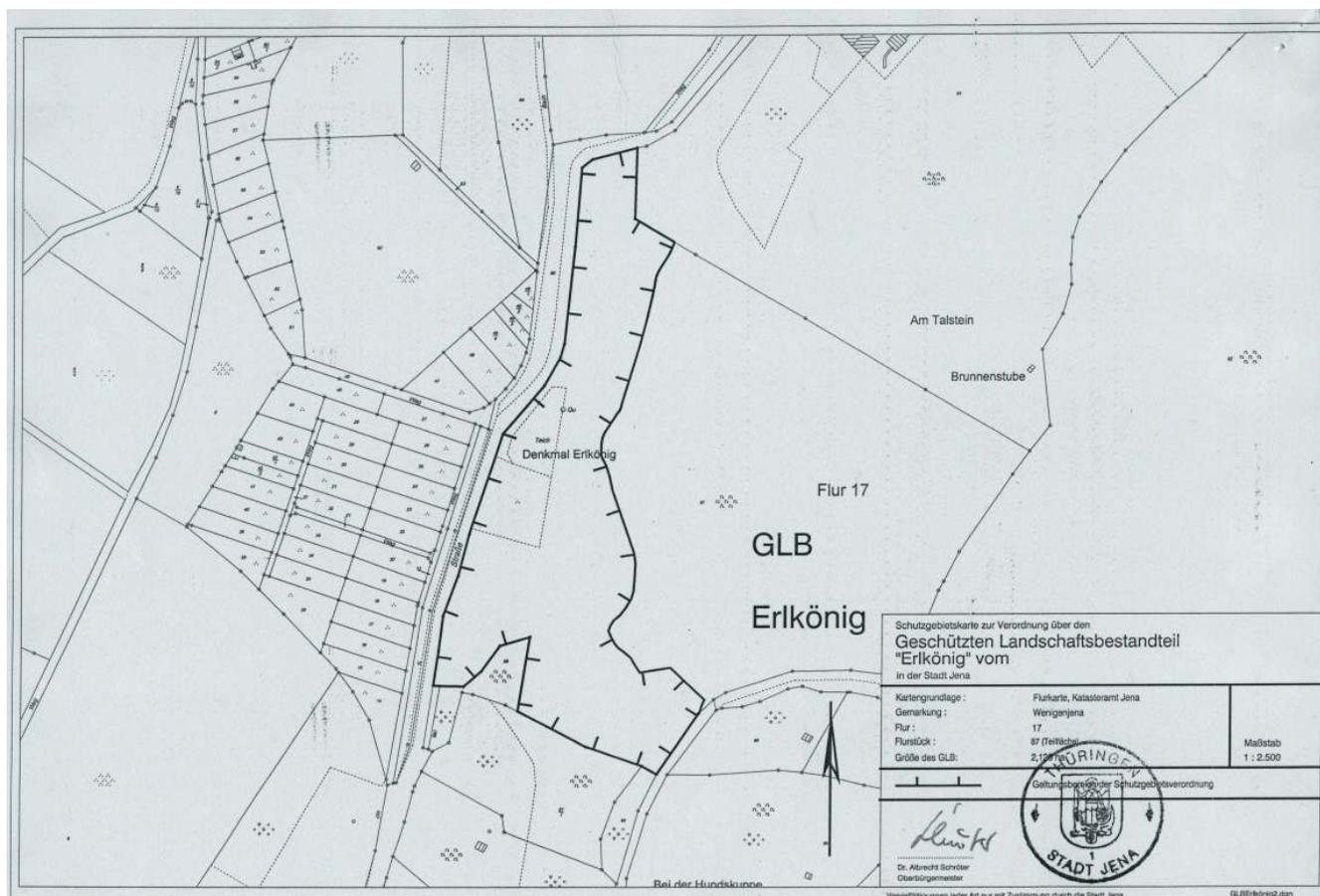
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Magistrates der Stadt Jena über das Flächennaturdenkmal „Erlkönig“ vom 27.06.1990, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/5, Jahrgang I am 04.07.1990, außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 05.09.2008

Stadt Jena
Der Oberbürgermeister

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)



 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 30.09.2008, 19.00 Uhr findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die 65. Sitzung des Gleichstellungs- und Sozialausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Frauenzentrum Towanda 4. Vorstellung Thüringische Krebsgesellschaft und Frauenselbsthilfe nach Krebs 5. Schaffung von Barrierefreiheit bei der Sanierung der IGS 6. Arbeitsstand Physiotherapeuten in (integrativen) Kitas 7. Sportentwicklungsplan Vorlage: 08/1360-BV 8. Aktuelle Beschlussvorlagen 9. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 01.10.2008, 18.00 Uhr findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die 60. Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Beauftragung des Unterausschusses Hilfen zur Erziehung zur Vorberatung der Umsetzung des Projektes „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ Vorlage: 08/1426-BV 4. Altes Gut Burgau – Prüfung der Voraussetzungen bzgl. der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Vorlage: 08/1396-BE 5. JFP 2009 – Finanzielle Untersetzung Vorlage: 08/1435-BV 6. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzung
<p>Am 02.10.2008, 17.00 Uhr findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die 65. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle (Protokolle vom 04.09.2008 und 18.09.2008) 3. Vergleichende EMF-Messung zur Einführung des digitalen Fernsehens (DVB-T) Vorlage: 08/1383-BE 4. Änderung des Berichtszeitraumes zur Umsetzung des Mobilfunkkonzeptes Vorlage: 08/1384-BV 5. Sportentwicklungsplan Vorlage: 08/1360-BV 6. Widmung der Victor-Goertler-Straße Vorlage: 08/1402-BV 7. Grundhafte Herstellung und Erweiterung des Gehweges in der „Bürgelschen Straße“ in Wogau Vorlage: 08/1408-BV 8. 3. Änderung der Straßenbeitragssatzung SBS '94 Vorlage: 08/1263-BV 9. Grundlagen zur Änderung der Straßenreinigungssatzung, Straßenreinigungsgebührensatzung und dem Straßenverzeichnis Vorlage: 08/1409-BV 10. Bericht über die Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI 2006 und 2007 Vorlage: 08/1382-BE 11. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Ausschreibung
---	----------------------------------

Schulsozialarbeit an Gymnasien

Das Jugendamt der Stadt Jena schreibt im Rahmen des Modellprojektes „Schulsozialarbeit an Gymnasien“ an vier Standorten (Otto-Schott-Gymnasium, Ernst-Abbe-Gymnasium, Anger-Gymnasium und Carl-Zeiss-Gymnasium) die Schulsozialarbeit und die Fachanleitung dieses Projekts aus.

Es ist möglich, sich separat für einzelne Schulen als auch für die Fachanleitung zu bewerben.

Das Projekt soll vom 01.02.2009 bis zum 30.07.2011 durchgeführt werden.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab dem 23.09.2008 erhältlich. Die Bewerbungen müssen bis zum 27.10.2008 bei der Stadt Jena eingereicht werden.

Nähere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen erhalten Sie im
 Jugendamt der Stadt Jena
 Sachgebiet Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit
 Saalbahnhofstraße 9,
 Postfach 100338,
 07703 Jena,
 Tel. 03641/492730

von 09.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **Los 16.1: 16.11.2008**
Los 09.3: 29.11.2008

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
 Ref. 250 - Vergabeangelegenheiten,
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6,
 PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
Sanierung und Erweiterung der Lobdeburgschule Unter der Lobdeburg 4, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungsfrist	Eröffnungstermin
16.1	Malerarbeiten Altbau 4000 m ² Altanstriche entfernen; 10000 m ² Spachtelarbeiten; 3500 m ² Deckenanstrich; 3300 m ² Gewebe und Anstrich, Wände; 7000 m ² Wandanstrich	13,40 €	45. KW 08 - 23. KW 09	16.10.2008 11.00 Uhr
09.3	Fassadenbekleidung 125 m ² vorgehängte Außenwandbekleidung aus HPL-Fassadenplatten incl. Unterkonstruktion und Wärmedämmung; 210 m ² Bekleidung von Deckenuntersichten mit HPL-Fassadenplatten incl. Unterkonstruktion und Wärmedämmung	12,00 €	47. KW 08 - 05. KW 09	28.10.2008 11.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.1204.07 mit dem Vermerk "Sanierung u. Erweiterung Lobdeburgschule, Los ..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber für **Los 16.1 ab 26.09.2008** und für **Los 09.3 ab 06.10.2008**

Verschiedenes

Das Frauen-Nacht-Taxi fährt wieder

Das Frauen-Nacht-Taxi als gemeinsames Projekt der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Jena und dem Beratungszentrum „Lucie“ e.V. in Zusammenarbeit mit den Jenaer Taxibetrieben bringt Frauen vom 1.10. - 31.12. wieder sicher ans Ziel.

Alle mit Hauptwohnsitz in Jena und den eingemeindeten Ortschaften gemeldeten Frauen ab 16 Jahren ohne männliche Begleitung können diesen Service, der von der Stadt Jena unterstützt wird, zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens nutzen. Jede berechnete Frau erhält pro Monat gegen Vorlage des Personalausweises bis zu 6 Gutscheine im Beratungszentrum „Lucie“ e.V. Diese Gutscheine können bei den Taxifahrten wie Bargeld eingesetzt werden. Die Jenaer Taxiunternehmen sind informiert.

Öffnungszeiten des Beratungszentrums „Lucie“ e.V.,
 Wagnersgasse 25:
 Mo – Do 8-16 Uhr
 Fr 8 – 13 Uhr

Rückfragen unter Tel.- Nr. 44 32 89

